

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 8

Brilon, 24. August 2022

Jahrgang 52

INHALT:

- 1) Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg"
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a
Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) 7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im
Bereich des Ortsteils Altenbüren
Bereich Unter dem Kreuzberg- gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) zur Entwicklung des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter
dem Kreuzberg" (Verfahren nach § 13 a BauGB)
- 3) 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92
"Gallberg"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch
(BauGB)
- 4) 3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 108
"Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch
(BauGB)
- 5) 3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113
"Industriegebiet In der Dollenseite"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch
(BauGB)
- 6) 2. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a
"Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch
(BauGB)



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

- 7) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 80 a "Bereich zwischen Derkere Straße-Südstraße-Niedere Mauer" (Kurgebiet)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" gemäß § 10 (1) i. V. m. § 13 a BauGB als Satzung und die Begründung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 18.08.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon -Nebengebäude Strackestraße 2-, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

[Hinweis: Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist der Zugang zu den Dienststellen der Stadt Brilon ggf. nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es wird empfohlen, sich fermündlich bzw. auf der Internetseite der Stadt Brilon (www.brilon.de) über die aktuellen Zugangsvoraussetzungen zu informieren oder für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen einen Termin per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) zu vereinbaren.]

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

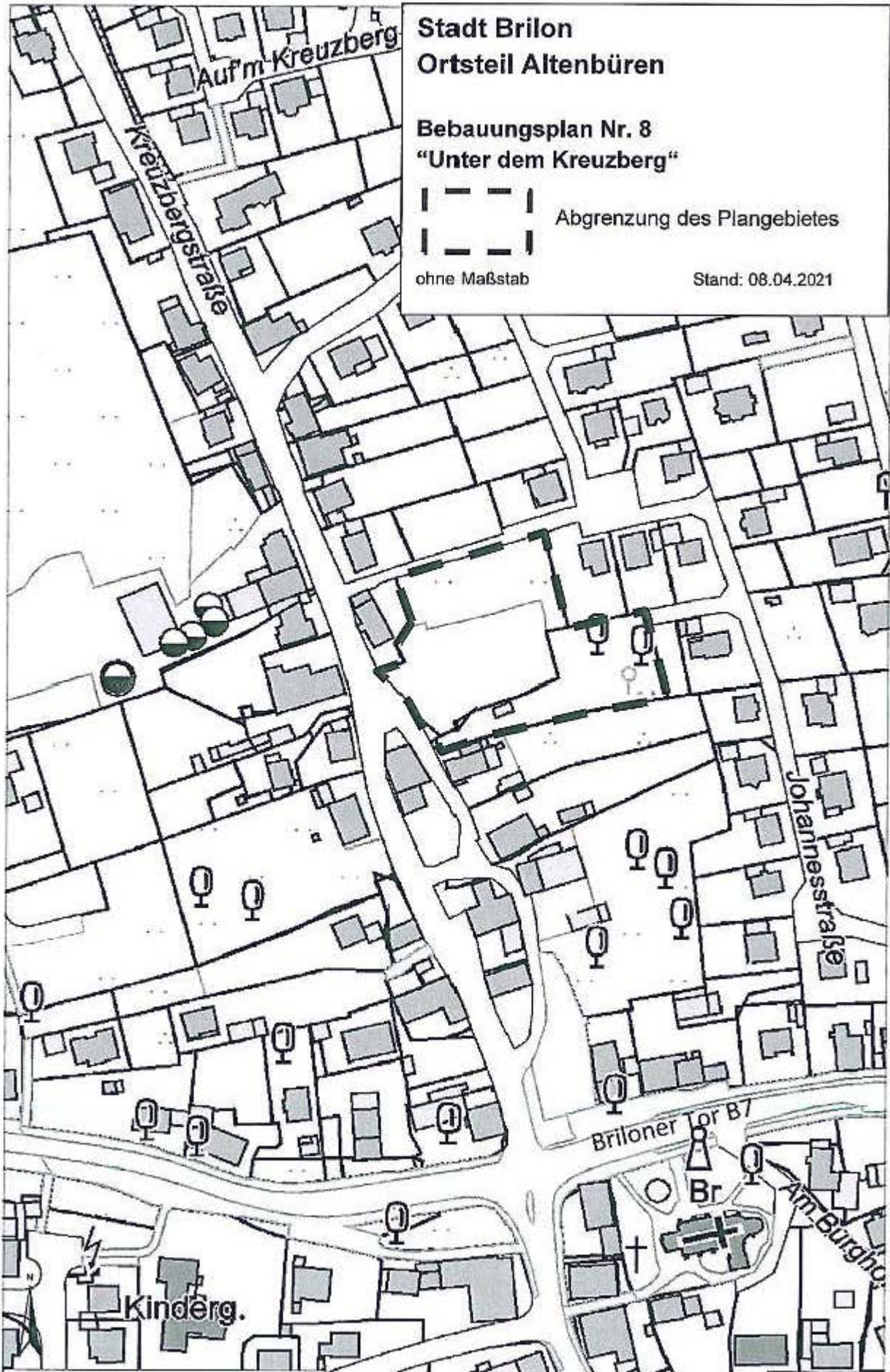
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 19. August 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



**Stadt Brilon
Ortsteil Altenbüren**

**Bebauungsplan Nr. 8
"Unter dem Kreuzberg"**

Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand: 08.04.2021

Bekanntmachung

7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren -Bereich Unter dem Kreuzberg-

gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zur Entwicklung des
Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren
Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg"
(Verfahren nach § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 den Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 a BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Brilon wird der Bebauungsplan am 24.08.2022 in Kraft treten.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,5 ha befindet sich im Ortsteil Altenbüren nahe des Ortsmittelpunktes zwischen den Straßen "Kreuzbergstraße" und "Johannesstraße" im Bereich einer ehemaligen Hofstelle. Zum Zeitpunkt der Aufstellung umfasst es folgende Grundstücke: Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstücke 249, 386, 62 und 63.

Städtebauliches Ziel ist es, die o. g. Projektgrundstücke durch einen neuen qualifizierten Bebauungsplan der Innenentwicklung zu überplanen, um ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für sechs potentielle Baugrundstücke festzusetzen. Die Erschließung der Wohngebietserweiterung soll von der "Kreuzbergstraße" über einen ca. 5,80 m breiten Erschließungsstich mit Wendehammer erfolgen.

Im **wirksamen Flächennutzungsplan** ist das Bebauungsplangebiet Altenbüren Nr. 8 mit einer Größe von rd. 3.700 m² als "Gemischte Baufläche / Dorfgebiet" (MD) sowie mit einer Größe von ca. 1.350 m² als "Wohnbaufläche" (W) dargestellt. Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung eines WA -Allgemeinen Wohngebietes- ist damit gemäß § 8 (2) BauGB für den Teilbereich "Dorfgebiet" nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren vor Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt wird. Da dies hier nicht der Fall ist, erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, für den das Baugesetzbuch kein formelles Änderungsverfahren vorsieht.

Durch die 7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren -Bereich Unter dem Kreuzberg- wird die Darstellung

- einer ca. 0,37 ha großen "Gemischte Baufläche / Dorfgebiet" (MD) durch Umwandlung in eine "Wohnbaufläche" (W) gleicher Größe

an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" angepasst.

Die 7. Berichtigung wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen und kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

[Hinweis: Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist der Zugang zu den Dienststellen der Stadt Brilon ggf. nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es wird empfohlen, sich fernmündlich bzw. auf der Internetseite der Stadt Brilon (www.brilon.de) über die aktuellen Zugangsbeschränkungen zu informieren oder für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen einen Termin per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) zu vereinbaren.]

Ergänzend wird die 7. Berichtigung über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne",

- Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen" → FNP-Berichtigung Nr. 007

zugänglich gemacht.

Der Geltungsbereich der 7. Berichtigung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

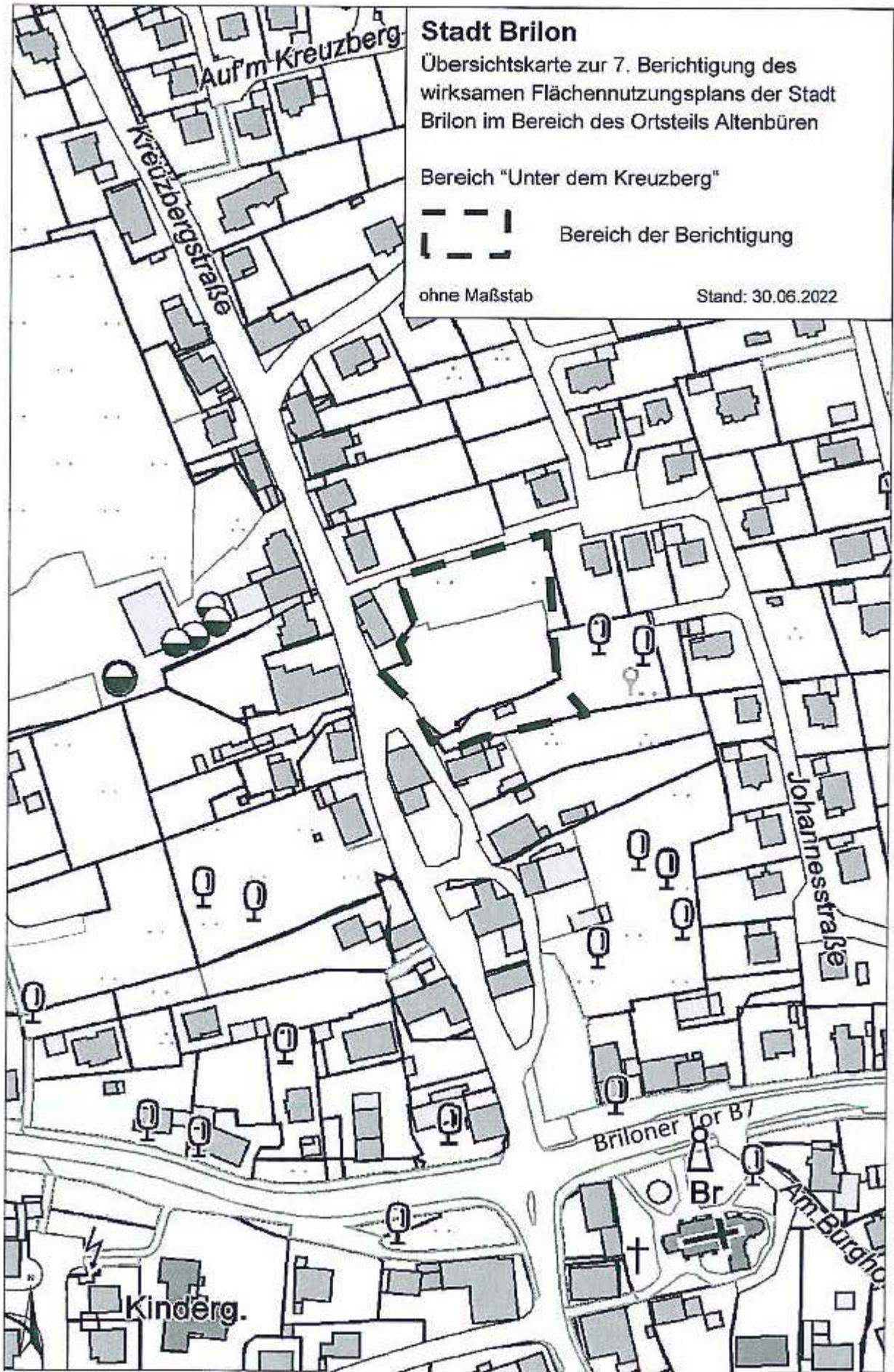
Die ortsübliche Bekanntmachung der 7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren -Bereich Unter dem Kreuzberg- wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 19.08.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



Huxoll
1. Beigeordneter



Bekanntmachung

1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92 "Gallberg"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92 "Gallberg" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 18.08.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der seit dem 01.09.1995 rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. 92 liegt im nordöstlichen Bereich der Briloner Kernstadt und setzt ein Industriegebiet (GI) fest, das der Unterbringung industrieller und gewerblicher Nutzungen dient.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 50 m im Änderungsbereich zu ermöglichen. Alle weiteren Planinhalte bleiben im Verhältnis zum Ursprungsplan unverändert bestehen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Änderungsentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 08. September 2022, um 18:00 Uhr
im Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 und die Gebietsabgrenzung der 1. ordentlichen Änderung sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweis zur aktuellen Pandemielage

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bürgerversammlung **empfohlen**, während der Veranstaltung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (FFP2-Masken / OP-Maske).

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 19. August 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



Huxoll
(1. Beigeordneter)

Stadt Brilon

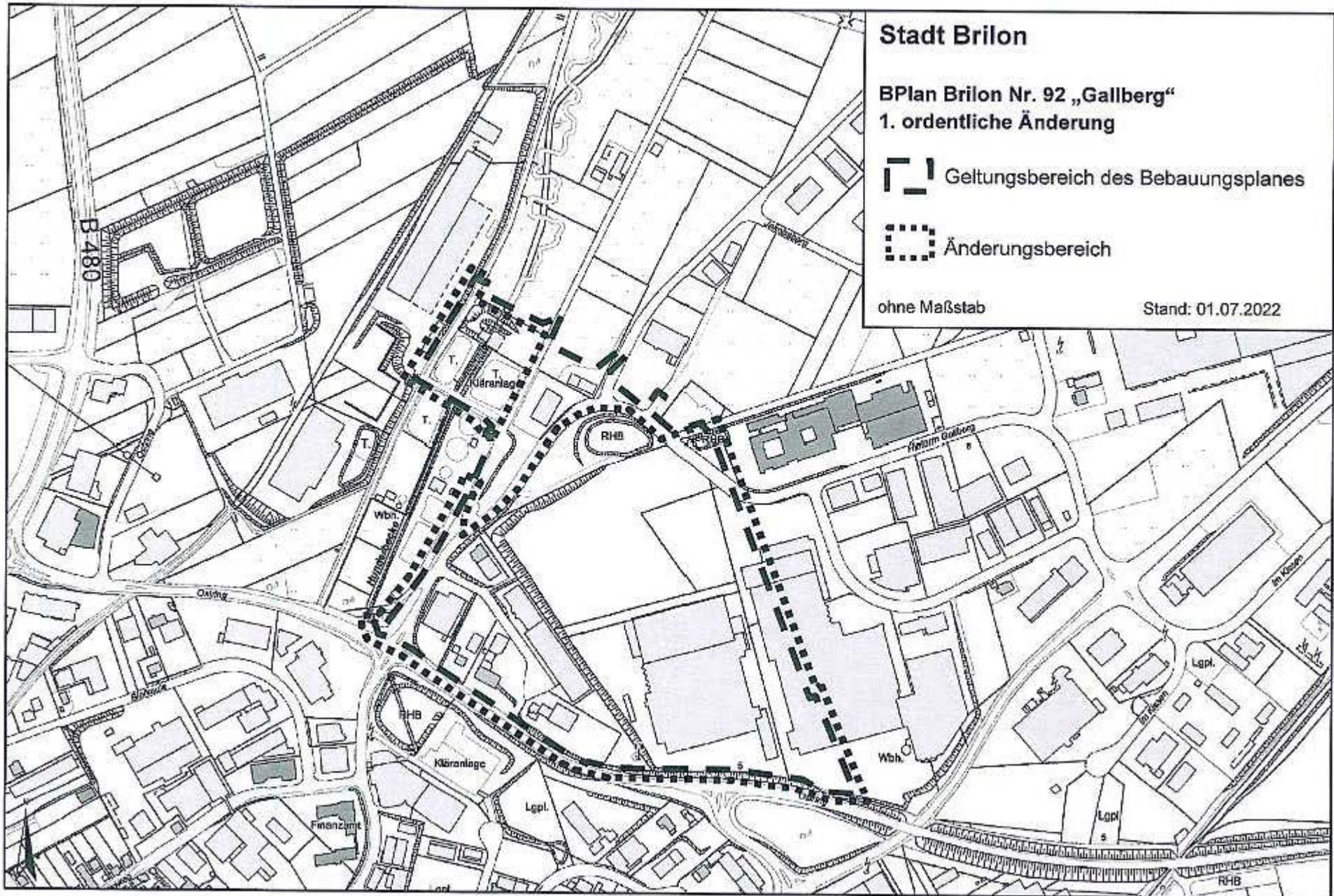
BPlan Brilon Nr. 92 „Gallberg“ 1. ordentliche Änderung

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand: 01.07.2022



Bekanntmachung

3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 18.08.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der seit dem 03.06.2002 rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. 108 liegt im nordöstlichen Bereich der Briloner Kernstadt und setzt ein Industriegebiet (GI) und in Teilbereichen ein Gewerbegebiet (GE) fest, die der Unterbringung industrieller und gewerblicher Nutzungen dienen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 50 m im Änderungsbereich zu ermöglichen. Alle weiteren Planinhalte bleiben im Verhältnis zum Ursprungsplan unverändert bestehen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Änderungsentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 08. September 2022, um 18:00 Uhr
im Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 und die Gebietsabgrenzung der 3. ordentlichen Änderung sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweis zur aktuellen Pandemielage

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bürgerversammlung **empfohlen**, während der Veranstaltung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (FFP2-Masken / OP-Maske).

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 19. August 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



Huxoll
(1. Beigeordneter)

Stadt Brilon

BPlan Brilon Nr. 108

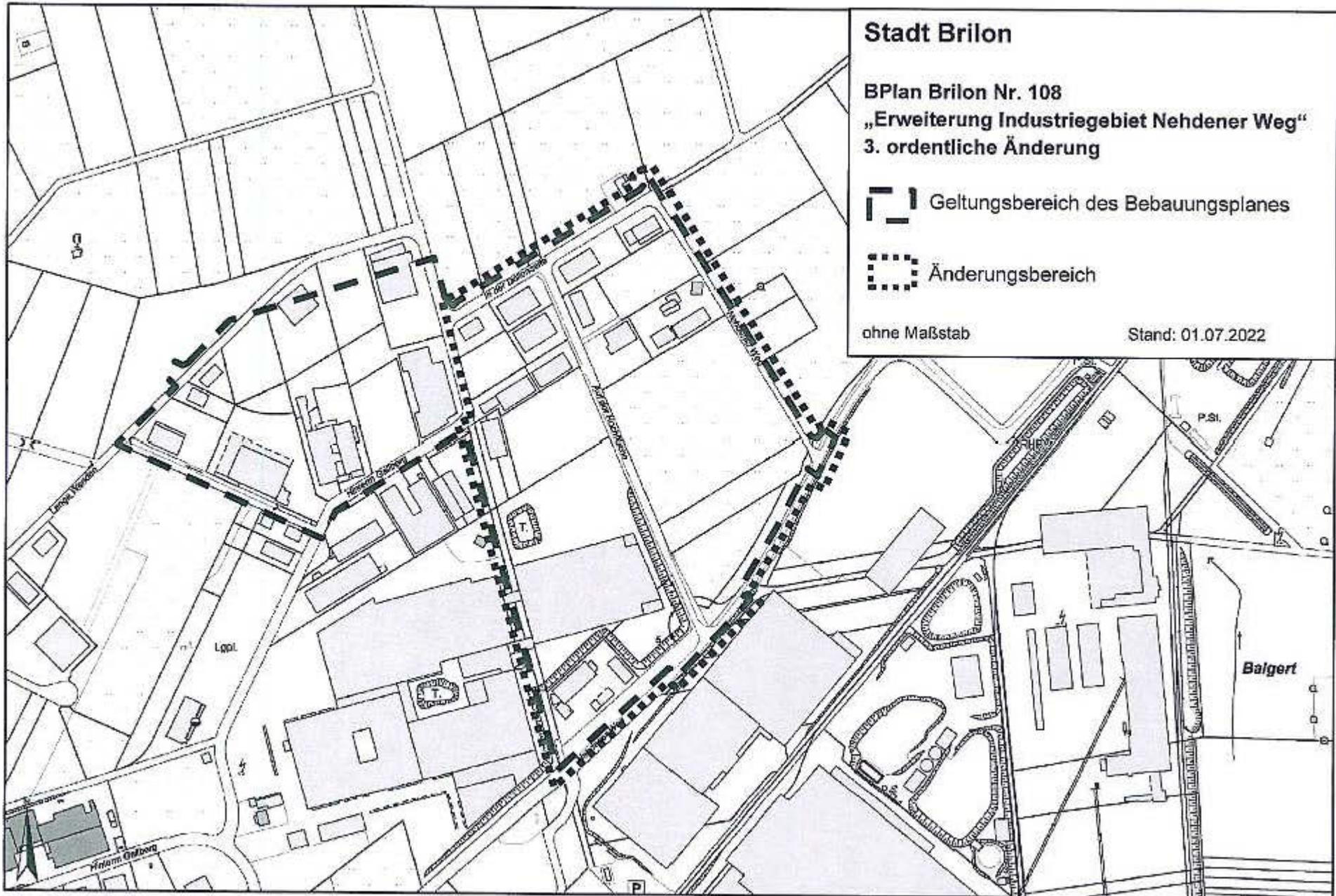
„Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“
3. ordentliche Änderung

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand: 01.07.2022



Bekanntmachung

3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 18.08.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der seit dem 13.03.2013 rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. 113 liegt im nordöstlichen Bereich der Briloner Kernstadt und setzt ein eingeschränktes Industriegebiet (Gl b) fest, das der Unterbringung industrieller und gewerblicher Nutzungen dient.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 50 m im Änderungsbereich zu ermöglichen. Alle weiteren Planinhalte bleiben im Verhältnis zum Ursprungsplan unverändert bestehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 wird nicht tangiert.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Änderungsentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 08. September 2022, um 18:00 Uhr
im Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 und die Gebietsabgrenzung der 3. ordentlichen Änderung sind identisch und aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweis zur aktuellen Pandemielage

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bürgerversammlung **empfohlen**, während der Veranstaltung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (FFP2-Masken / OP-Maske).

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 19. August 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



Huxoll
(1. Beigeordneter)

Stadt Brilon

BPlan Brilon Nr. 113

„Industriegebiet in der Dollenseite“

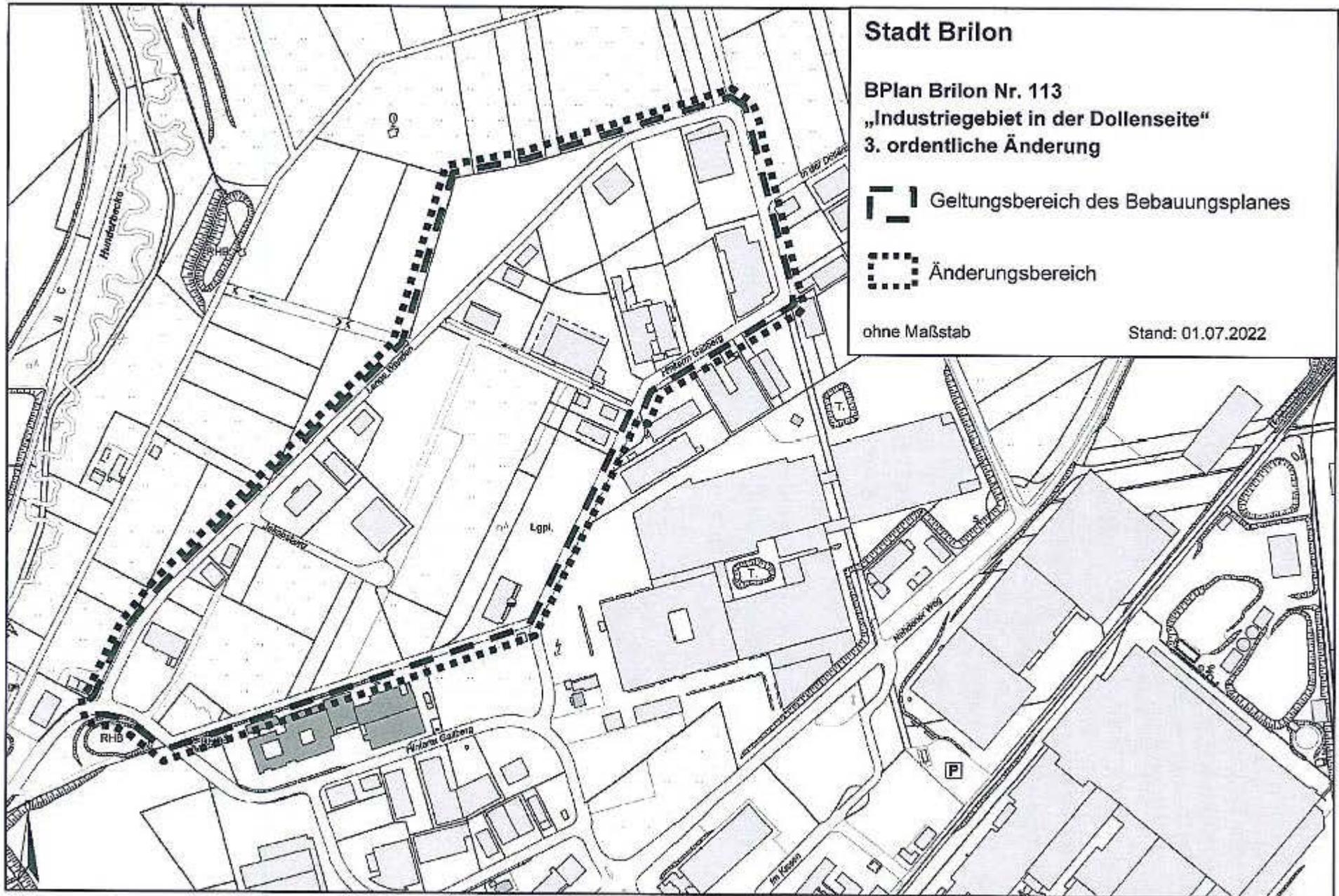
3. ordentliche Änderung

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand: 01.07.2022



Bekanntmachung

2. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 2. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 18.08.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der seit dem 02.02.2018 rechtskräftige Bebauungsplanes Nr. 113 a liegt im nordöstlichen Bereich der Briloner Kernstadt und setzt ein eingeschränktes Industriegebiet (GI b) fest, das der Unterbringung industrieller und gewerblicher Nutzungen dient.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 50 m im Änderungsbereich zu ermöglichen. Alle weiteren Planinhalte bleiben im Verhältnis zum Ursprungsplan unverändert bestehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 a wird nicht tangiert.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Änderungsentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 08. September 2022, um 18:00 Uhr
im Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 a und die Gebietsabgrenzung der 2. ordentlichen Änderung sind identisch und aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweis zur aktuellen Pandemielage

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bürgerversammlung **empfohlen**, während der Veranstaltung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (FFP2-Masken / OP-Maske).

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 19. August 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



Huxoll
(1. Beigeordneter)

Stadt Brilon

BPlan Brilon Nr. 113a

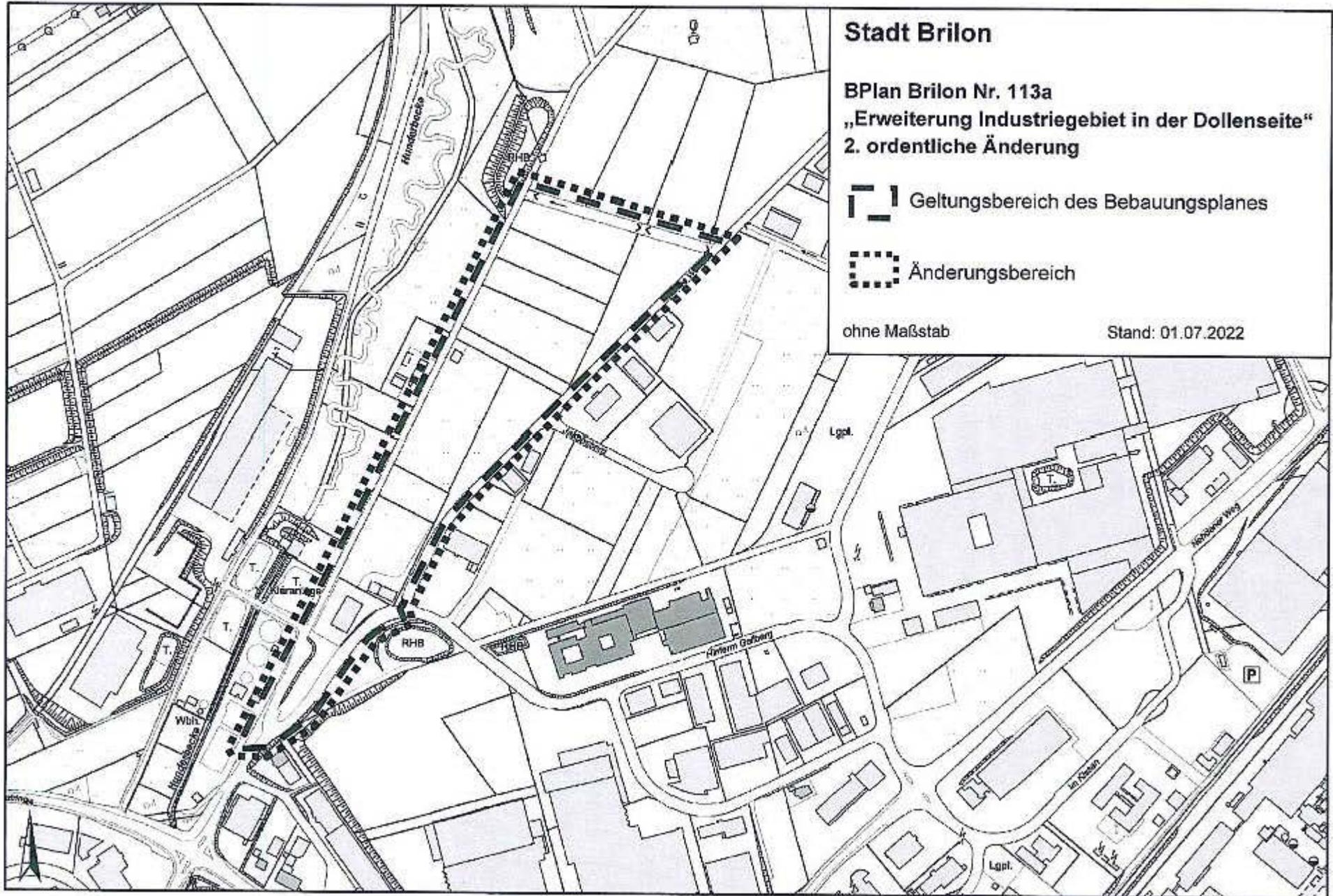
„Erweiterung Industriegebiet in der Dollenseite“
2. ordentliche Änderung

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand: 01.07.2022



Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 80 a "Bereich zwischen Derkere Straße- Südstraße-Niedere Mauer" (Kurgebiet)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 2 / Jg. 51 am 19.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 a mit einer Gesamtgröße von rd. 22.000 qm liegt innerhalb der Briloner Kernstadt in direkter Nähe des Derkeren Tores. Begrenzt wird er im Norden von der Südstraße, östlich und südlich durch die Niedere Mauer und im Westen durch die Derkere Straße. Die Krummestraße und ein Teilstück der Straße Kattenhagen sind Bestandteile des Plangebietes.

Ziel des Planverfahrens ist es, bauliche Aktivitäten innerhalb der Kernstadt planungsrechtlich zu steuern und Neubauvorhaben im Plangebiet in Form einer moderaten und an die vorhandene Bebauung angepassten Nachverdichtung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 80 durch einen neuen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 80 a vollständig überplant.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Dienstag, dem 06. September 2022, um 18:30 Uhr
im Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweis der Verwaltung:

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bürgerversammlung empfohlen, während der Veranstaltung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (FFP2-Masken / OP-Maske).

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 19. August 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Huxoll', is written over the printed name.

Huxoll
1. Beigeordneter

